

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert am 13.09.1996 (BGBl. I S. 46), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert am 29.05.1995 (Nds. GVBl. S. 126) und § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Wittmund vom 14.12.1994 wird hiermit bekannt gemacht:

Allgemeinverfügung

Genehmigung für die Grünlanderneuerung mit Umbruch in Wasserschutzgebieten

Den Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen, die in den nachstehend aufgeführten Wasserschutzgebieten der Wasserwerke

- a) Harlingerland - Samtgemeinde Esens
- b) Sandeler Möns - Stadt Wittmund, Gemeinde Friedeburg
- c) Klein Horsten - Gemeinde Friedeburg

liegen, wird hiermit die Genehmigung für den Umbruch von Grünland zur Grünlanderneuerung in den Schutzzonen III, III A und III B erteilt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Umbruch und Ansaattermin vom 15. März bis 10. September
- Rückverfestigung des Unterbodens, Herrichtung eines feinen Saatbettes
- Verwendung einer anerkannten Standard-Ansaatmischung, Saattiefe nicht mehr als 1 bis 2 cm
- Bei Sommeransaat als Startdüngung nicht mehr als 30 kg N/ha, kein Einsatz von Wirtschaftsdünger.

Diese Allgemeinverfügung ist widerruflich. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 29.05.1995 (Nds. GVBl. Nr. 11/95 S. 133) enthält gemäß § 2 Abs. 1 der SchuVO in Verbindung mit lfd. Nr. 2 der Anlage hierzu für die Grünlanderneuerung mit Umbruch auf Flächen in Wasserschutzgebieten eine Genehmigungspflicht.

Umbruchlose Verfahren oder Verfahren mit einer flachen Bodenbearbeitung (nicht mehr als 10 cm) sind ausgenommen und nicht genehmigungspflichtig. Auch Nachsaaten zur Narbenverbesserung sind genehmigungsfrei.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird den Nutzungsberechtigten von Grünlandflächen in Wasserschutzgebieten, die einen Umbruch zur Grünlanderneuerung durchführen wollen, mittels dieser Allgemeinverfügung eine Genehmigung erteilt.

In Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall (StAWA) Aurich und der Landwirtschaftskammer Weser-Ems (Institut für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, Bezirksstelle Aurich) sind Auflagen formuliert worden, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit - und dazu gehört besonders der Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen - ausschließen sollen.

Diese Entscheidung ergeht an alle Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Allgemeinverfügung wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nutzungsberechtigten öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der auf die Bekanntmachung folgende Tag. An diesem Tag tritt die Wirksamkeit dieser Verfügung gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, gewahrt.

Wittmund, den 16. Januar 1997

Landkreis Wittmund

Der Oberkreisdirektor